



BAFÖG IM PRAKTIKUM

BAföG kann auch für Praktika im Rahmen des Studiums gezahlt werden, und zwar in derselben Höhe wie für das Studium auch. Dabei unterscheiden sich Zugangs- und andere Pflichtpraktika von freiwilligen Praktika:

PFLICHTPRAKTIKA

In einigen Studiengängen sind Praktika während des Studiums oder bereits als Zugangsvoraussetzung Pflicht. Diese Praktika können in der Regel durch BAFöG gefördert werden!

Eine Förderung kann dann erfolgen, wenn das Praktikum nach der Zulassungsordnung für das gewählte Studienfach erforderlich ist und dessen Inhalt und Dauer in den Ausbildungsbestimmungen geregelt sind. BAFöG kann dann für die Mindestdauer des Praktikums geleistet werden.

ANRECHNUNG DER VERGÜTUNG

Anders als bei studentischen Nebenjobs wird bei Pflichtpraktika die erhaltene Vergütung in voller Höhe auf das BAFöG angerechnet. Abgezogen wird davon jedoch eine Sozialpauschale von 21,6 Prozent und Werbungskosten in Höhe von 100 Euro pro Praktikumsmonat (das entspricht 1.200 Euro pro Bewilligungszeitraum à 12 Monate).

Das gilt übrigens auch für ein Praktikum, das der Erstellung der Bachelor- oder Masterarbeit dient! Egal ob Pflichtpraktikum oder freiwillige Recherche im Betrieb, um Material für die Abschlussarbeit zu sammeln: Hier handelt es sich um eine ausbildungsbezogene Tätigkeit, deren etwaige Vergütung wie beim Pflichtpraktikum auf das BAFöG angerechnet wird.

Unter Umständen können Sie sich auf die Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten berufen, mit denen die jährliche Pauschale von 1.200 Euro überschritten wird. Konkret können die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Sollte es sich bei Ihrem Studium um eine Zweitausbildung handeln, können auch Kosten des Studiums wie Studiengebühren als Werbungskosten angerechnet werden. Die Werbungskostenpauschale berücksichtigen wir automatisch.

ANTRAGSTELLUNG

Den Antrag stellen Sie bei dem Studentenwerk, das für die Hochschule Ihres gewählten Studiengangs zuständig ist: im Falle der Universität Oldenburg, der Jade Hochschule oder der Hochschule Emden/Leer also beim Studentenwerk Oldenburg. Dabei müssen Sie die Dauer des Praktikums und ggf. die Höhe der Vergütung mit dem BAFöG-Formblatt 2 nachweisen.

FREIWILLIGE PRAKTIKA

Wer freiwillig während des Studiums ein Praktikum einschleift, um Berufspraxis zu erwerben, kann weiterhin für das Studium gefördert werden, wenn das Praktikum während des Semesters erfolgt und das Studium nicht beeinträchtigt (z. B. am Wochenende oder wochentags in Teilzeit). In den Semesterferien sind auch Vollzeitpraktika möglich.

Für Praktika nach Ende des Studiums kann kein BAFöG gezahlt werden.

ANRECHNUNG DER VERGÜTUNG

Wenn für das freiwillige Praktikum eine Vergütung gezahlt wird, wird diese bis 520 Euro monatlich nicht auf das BAFöG angerechnet, da ein freiwilliges Praktikum wie ein Nebenjob behandelt wird.

KEINE ANTRAGSTELLUNG NOTWENDIG

Ein freiwilliges Praktikum während des Studiums erfordert keine gesonderte Antragstellung. Sie beantragen deshalb die Förderung wie immer und erhalten üblicherweise einen Zeitraum von einem Jahr bewilligt, in dem Sie Ihr Studium und ggf. ein Praktikum absolvieren. Teilen Sie dennoch die Aufnahme des Praktikums und ggf. die Vergütung dem BAFöG-Amt unter Vorlage des Vertrages umgehend mit.

